# Anschlussnutzungsvertrag (Gas)

**(ab Mitteldruck)**

1. Adresse des versorgten Objektes (Entnahmestelle):

Straße | Hausnummer | PLZ | Ort

Telefon/Fax | Gemarkung: | Fl.: | Flst.:

2. Adresse des Anschlussnutzers: (bitte ankreuzen) ☐ wie oben (1.) ☐ falls abweichend:

Straße | Hausnummer | PLZ | Ort

Telefon/Fax | ggf. Geburtsdatum | ggf. Registernummer

3. Name des Anschlussnehmers:

4. Adresse des Anschluss-nehmers: (bitte ankreuzen) ☐ wie oben (1.) ☐ wie oben (2.) ☐ falls abweichend:

Straße | Hausnummer | PLZ | Ort

Telefon/Fax | ggf. Geburtsdatum | ggf. Registernummer

5. Kundennummer: (vom Netzbetreiber vorzugeben)

6. Messstellenbezeichnung (vom Netzbetreiber festgelegt): (ggf. Anlage)

7. Übergabepunkt: ☐ ☐ kundenseitiges Ende der Gasanlage

8. Entnahmedruck: mbar

9. Netzebene der Abrechnung und Messung (bitte ankreuzen): ☐ HD ☐ MD

10. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt: kW

11. Vertragsbeginn:

**Zwischen** (**Netzbetreiber**)

Und

Frau/Herr/Firma (**Anschlussnutzer**)

ggf. vertreten durch (Kopie der Vollmacht als Anlage)

**wird folgender Anschlussnutzungsvertrag unter Zugrundelegung vorstehender Daten geschlossen:**

## § 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses am Übergabepunkt zur Entnahme von Erdgas über die definierte Messstelle und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

**§ 2 Zusätzliche Verträge**

Dieser Vertrag umfasst weder den technischen Anschluss der Gasanlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten, noch die Netznutzung oder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Erdgas. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.

**§ 3 Voraussetzungen der Anschlussnutzung; geduldete Notgasentnahme; Trennung vom Netz**

(1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus, dass

a) der Netzzugang vertraglich sichergestellt ist, indem entweder zwischen dem Lieferanten des Anschlussnutzers und dem Netzbetreiber ein Ausspeiserahmenvertrag besteht oder der Anschlussnutzer mit dem Netzbetreiber einen separaten Netznutzungsvertrag geschlossen hat und

b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierte Messstelle zu einem Bilanzkreis des Lieferanten des Anschlussnutzers oder – falls der Anschlussnutzer selber Netznutzer ist - des Anschlussnutzers gesichert ist und

c) für den genutzten Netzanschluss ein Netzanschlussvertrag besteht.

(2) Bei einem Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch den Lieferanten des Anschlussnutzers nach Abs. (1) a) oder b) informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich.

Entnimmt der Anschlussnutzer Erdgas, ohne dass alle Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und nimmt der Netzbetreiber eine Trennung des Übergabepunktes oder der Entnahmestelle gemäß Ziffer 11.2 der AGB Anschluss (Anlage 1) vom Netz zunächst nicht vor, gilt Ziffer 13 der AGB Anschluss (geduldete Notgasentnahme).

**§ 4 Entgeltfreiheit; Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Kündigung**

(1) Für diesen Vertrag sind keine Entgelte zu entrichten, mit Ausnahme von Entgelten für eine geduldete Notgasentnahme gemäß Ziffer 13 der AGB Anschluß (Anlage 1).

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder aber eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziffer 11 der AGB Anschluss (Anlage 1). § 314 BGB bleibt unberührt.

(5) Die Kündigung bedarf der Textform.

(6) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(7) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 23.1 der AGB Anschluss (Anlage 1) entsprechend anzupassen.

**§ 5 Allgemeine Bedingungen**

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentliche Vertragsbestandteile die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)“ (Anlage 1) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.stadtwerke-huntetal.de abgerufen werden können.

_____, den _____ _____, den _____

_____ _____

Anschlussnutzer Netzbetreiber

**Anlagen:**

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)

© Becker Büttner Held